

An alle Betriebe
SwissGAP / SUISSE GARANTIE
Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Zollikofen, März 2018

Informationen zu SwissGAP und SUISSE GARANTIE

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit einem Jahr ist die neue Version 2017 von SwissGAP in Kraft. Auf 2018 hat es nur drei kleine Änderungen/Präzisierungen in der Checkliste gegeben. Diese sind unten mit „NEU“ gekennzeichnet.

Ab 2018 gibt es die Möglichkeit, die SwissGAP Selbstkontrolle online auszufüllen. Dazu verwenden Sie das Login unter www.agrosolution.ch. Wer die Selbstkontrolle weiterhin als Papierversion ausfüllt, muss mindestens die Version 2017 verwenden.

Aufgrund der letztjährigen Kontrollen (Sanktionen), empfehlen wir Ihnen Folgendes zu beachten:

Sicherheit:

- NEU: KP 11.2.1: Die Auffangwanne bei Treibstoff- und Öltanks muss mindestens 100% des Tankvolumens zurückhalten können. Dies ist eine Lockerung der Anforderung. Bisher waren 110% verlangt.
- Bringen Sie an den Standorten der Dieseltanks Rauchverbotschilder an.
- Stellen Sie sicher, dass die Zapfwellenschütze vorhanden und intakt sind (inkl. Ketten).
- Erste Hilfe (KP 12.1.6): Es muss nicht zwingend eine Schulung/Kurs besucht werden. Es ist ausreichend, wenn Sie das Datum der Weiterbildung (kann auch Selbststudium sein) notieren. Wir empfehlen Ihnen www.samariter.ch resp. die Apps „Erste Hilfe des SRK“ und „Erste Hilfe Spiel“
- Stellen Sie sicher, dass Sie auf allen Fahrzeugen kleine Erste-Hilfe-Sets mitführen.
- Schulen Sie alle neuen Mitarbeiter (auch Familienmitglieder), wenn diese das erste Mal eine Tätigkeit ausüben.

Pflanzenschutzmittel-Anwendungen:

- NEU: KP 7.4.1: Auch der Einsatz von selbst hergestellten Mitteln (z.B. **biologisch-dynamische Präparate**) muss aufgezeichnet werden: Name des Produkts, Parzelle, Datum und Aufwandmenge.
- Beachten Sie die Zulassungen der Pflanzenschutzmittel pro Kultur.
- Beachten Sie weitere Auflagen wie Aufwandmenge, Anzahl Anwendungen, Einsatzzeitpunkt, Wartefristen, ...
- Falls Sie die Kartoffeln von einem Lohnunternehmer pflanzen lassen, der gleichzeitig die Beizung durchführt, gilt dies als Pflanzenschutzmittel-Anwendung und es muss eine „Vereinbarung mit Lohnunternehmer“ (Register 3) abgeschlossen werden.

Waschen der Produkte / Bewässerung:

- NEU: KP 10.6.4: Sofern für das letzte Abbrausen der Produkte Wasser aus eigenen Fassungen verwendet wird, müssen die Wasseranalysen in einem akkreditierten Labor gemacht werden. -> Dieser Kontrollpunkt ist neu gelb. Vorher war dies eine Empfehlung.

Bitte Rückseite beachten

- Sie müssen wissen, wie viel Wasser Sie für die Bewässerung verwenden. Wenn Sie kein Dokument als Beleg haben, müssen Sie den Verbrauch schätzen und die Menge notieren.

Lieferscheine bei Vermarktern:

- Stellen Sie sicher, dass auf Ihren Lieferscheinen unmissverständlich steht, ob Sie SwissGAP-Ware liefern oder nicht:
 - a) Betriebe, die ausschliesslich SwissGAP resp. GLOBALG.A.P.-Ware handeln: Ein pauschaler Satz wie „All unsere Ware entspricht SwissGAP“ ist ausreichend.
 - b) Betriebe, die auch Nicht-SwissGAP-Produkte handeln (= Paralleleigentum): Bei jedem Artikel muss stehen, ob es sich um SwissGAP handelt oder nicht.
- Im Wareneingang: Kontrollieren Sie, wie die zugekauften Waren auf dem Lieferschein deklariert sind. Nur unmissverständlich als SwissGAP gekennzeichnete Ware darf als solche weiterverkauft werden! (Hinweis: bei Importware muss es GLOBALG.A.P. sein.)

SUISSE GARANTIE

Im Zuge der neuen Werbekampagne „innere Werte“ hat SUISSE GARANTIE das Logo aufgefrischt. Bis am 01.01.2022 darf das alte Logo noch verwendet werden. Wir empfehlen Ihnen jedoch bei neuen Drucken bereits jetzt das neue Logo zu verwenden.



Betriebsübersicht 2018 aktualisieren (Beilage)

Kulturen und Flächenangaben 2018: Bitte melden Sie Ihre Korrekturen/Ergänzungen online, per Mail, Post oder Fax.

Früchte:

Der Schweizer Obstverband berechnet die Produzentenbeiträge ab 2018 auch für Steinobst aufgrund der Flächen der Obstanlagen. Korrigieren Sie darum falls nötig die Fläche resp. die Anbauart bis Ende April.

Definition: Als **Obstanlage** gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:

- a) Mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis und Holunder
- b) Mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen
- c) Mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen und Nussbäumen

Die restlichen Flächen/Bäume sind als **Hochstamm-Feldobstbäume** zu erfassen.

Kartoffeln

Die Kartoffelanbauflächen sind wichtig für die Berechnungen von Swisspatat. Wir bitten Sie daher, die gepflanzte Fläche je Sorte jährlich bis spätestens Ende Mai zu aktualisieren.

Rechnung

Wir erlauben uns, die jährlichen Administrationskosten für SwissGAP und/oder SUISSE GARANTIE in Rechnung zu stellen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr!

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Läng, Agrosolution AG

Beilagen:

1. Rechnung
2. Betriebsübersicht **Stand 14.03.2018** (bitte aktualisieren Sie Ihre Angaben!)
3. SUISSE GARANTIE Kartoffel Etiketten (nur für SUISSE GARANTIE Kartoffel-Produzenten)